

MUSTERVEREINBARUNG

zur Wahrung börsengesetzlicher Verpflichtungen bei der Publikation von Wertpapieranalysen und Empfehlungen

abgeschlossen zwischen

.....

(im Folgenden kurz „Ersteller“)

und

.....

(im Folgenden kurz „Medienunternehmen“)

1.) Präambel

1.1. Die Tätigkeit von Wertpapieranalysten ist ein wesentliches Instrument der Informationsvermittlung am Kapitalmarkt. Die Analyse dient der Auswahl bzw. Überprüfung von Finanzinstrumenten für Anlagezwecke und bildet damit die Basis für eine fundierte Anlageentscheidung. In diesem Zusammenhang ist als „Empfehlung“ eine Analyse oder sonstige für Informationsverbreitungs Kanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte explizite oder implizite Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu verstehen, und zwar einschließlich einer aktuellen oder künftigen Beurteilung des Wertes oder des Kurses solcher Instrumente (§ 48f Abs 1 Z 3 BörseG). Sowohl Analysen als Untersuchung und Bewertung von Finanzinstrumenten, deren Emittenten sowie des entscheidungsrelevanten Umfeldes als auch daraus abgeleitete oder ableitbare Anlageempfehlungen als Ergebnis der Analyse sind daher „Empfehlungen“ im Sinn der vorliegenden Vereinbarung.

1.2. Die vorliegende Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem „Ersteller“ von Empfehlungen und dem „Medienunternehmen“, welches diese Empfehlungen publiziert.

1.3. Nach geltendem Recht sind natürliche oder juristische Personen, die bei der Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Empfehlungen erstellen oder weitergeben, verpflichtet sicherzustellen, dass derartige Empfehlungen

bestimmte Hinweise enthalten. Im Fall der Unverhältnismäßigkeit der Wiedergabe solcher Hinweise im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem die geforderten Informationen unmittelbar und einfach für die Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. eine direkte Internetverbindung zu der genannten Information (§ 48f Abs 4 bis 6 BörseG). Im gegebenen Zusammenhang der Medienberichterstattung ist in der Regel von einer derartigen Unverhältnismäßigkeit auszugehen, sodass der Hinweis auf eine Internetverbindung von den Vertragsteilen grundsätzlich als ausreichend erachtet wird.

1.4. Korrespondierend dazu sind jene Personen in die Pflicht genommen, welche von einem Dritten erstellte Empfehlungen zusammenfassen und solche Zusammenfassungen weitergeben: Diese Personen haben sicherzustellen, dass es sich um eine klare und nicht irreführende Zusammenfassung handelt, in der auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundenen Offenlegungen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern diese Angaben der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (§ 48f Abs 8 BörseG).

1.5. Die Einhaltung der in vorliegender Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen soll nach dem Willen beider Vertragsteile sicherstellen, dass den Anforderungen des § 48f BörseG entsprochen wird.

1.6. Dies vorausgesetzt, wird zwischen dem Ersteller und dem Medienunternehmen Folgendes vereinbart:

2.) Vertragsgegenstand

2.1. Sofern das Medienunternehmen nichtschriftliche oder schriftliche Empfehlungen, die von Organen oder Mitarbeitern des Erstellers stammen, in unveränderter oder zusammengefasster Form publiziert oder sonst mit Bestimmung für Informationsverbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit weitergibt, verpflichtet sich das Medienunternehmen zur Einhaltung folgender Vorgangsweise:

Bei der Publikation oder sonstigen Weitergabe der Empfehlung ist jeweils ein Hinweis auf eine Internetverbindung aufzunehmen, die vom Ersteller gesondert bekannt gegeben wird. Der Ersteller ist jederzeit berechtigt, Änderungen dieser Internetverbindung vorzunehmen und dem Medienunternehmen als verbindlich bekannt zu geben bzw. - je nach Art der Empfehlung - für Einzelfälle geeignete Internetverbindungen namhaft zu machen.

Das Medienunternehmen wird den Hinweis auf die Internetverbindung bei der Publikation bzw. Weitergabe von Empfehlungen jeweils in unmittelbarem Zusammenhang kenntlich machen, und zwar durch Abdruck (bei Printmedien),

mündliche Referenz (Rundfunk) bzw. Textinsert oder mündliche Referenz (Fernsehen).

Die Verpflichtung zur Aufnahme dieses Hinweises besteht unabhängig davon, ob das Medienunternehmen eine allenfalls zusammengefasste Empfehlung aus dem Bereich des Erstellers publiziert/weitergibt oder Interviews mit Organen oder Mitarbeitern des Erstellers – gekürzt oder ungekürzt - wiedergibt.

Das Medienunternehmen hat den Hinweis auf die Internetverbindung mit dem vorangestellten Zusatz: „Nähere Informationen unter:“ zu versehen.

2.2. Das Medienunternehmen verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und ansonsten hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Betracht kommende Personen – z.B. freie Mitarbeiter – anzuweisen, dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarung im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes zu entsprechen.

2.3. Sollte ein Vertragsteil im Einzelfall aufgrund des absehbaren Umfangs der Wiedergabe einer oder mehrerer Empfehlungen (z.B. mehrseitige Interviews o.Ä) zur begründeten Auffassung gelangen, dass der bloße Hinweis auf eine direkte Internetverbindung den gesetzlichen Informationsverpflichtungen nicht genügt, werden sich die Vertragsteile hinsichtlich Form und Inhalt der notwendigen Informationen ins Einvernehmen setzen.

2.4. Nachdem es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um eine Maßnahme zur Erfüllung börsengesetzlicher Verpflichtungen handelt, tragen die Vertragsteile die ihnen aus dem Abschluss und der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung allenfalls entstehenden Kosten und Aufwendungen jeweils selbst. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung werden sohin unentgeltlich übernommen.

3.) Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sollte einer der Vertragsteile durch Änderungen der Rechtslage – insbesondere durch Festlegung von Form und Inhalt von Informationspflichten im Verordnungsweg - gehalten sein, die im vorliegenden Vertrag geregelten Rechte und Pflichten einer Revision zu unterziehen, werden die Vertragsteile unverzüglich in diesbezügliche Gespräche eintreten und erklären bereits jetzt ihre Absicht, eine der jeweils gültigen Rechtslage entsprechende Lösung anzustreben.

Wien am,

.....
(Ersteller)

.....
(Medienunternehmen)